

## Zonenplan Naturgefahren im Gebiet Belpberg

### Änderung Baureglement

**Baureglement Art. 41.1**

**Genehmigung 19. Juni 2014**

---

Der Zonenplan Naturgefahren im Gebiet Belpberg besteht aus

- Zonenplan Naturgefahren
- **Änderung Baureglement**

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

## Baureglement (BauR) Belp vom 14. September 2006 / Revision 17. Juni 2010

### Art. 41.1 ALT, wird durch „Art. 41.1 NEU“ BauR Belp ersetzt

Gefahrengebiete

<sup>1</sup> Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung

<sup>4</sup> Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (rotes Gefahrengebiet) dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.

Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung

<sup>5</sup> Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengebiet) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung

<sup>6</sup> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Abs. 5 sinngemäss.

## Baureglement (BauR) Belpberg vom 12. August 2002

### Art. 59 ALT, wird durch „Art. 41.1 NEU“ BauR Belp ersetzt

Gefahrengebiete

<sup>1</sup> Es gilt die Gefahrenhinweiskarte 1:25'000 des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Diese enthält lediglich im Raume „Heitere“, ausserhalb des Baugebietes, ein flachgründiges Rutschgebiet der Kategorie „R01“.

## Baureglement (BauR) Belp

### Art. 41.1 NEU

Gefahrengebiete

<sup>1</sup> Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

<sup>4</sup> Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

**Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung	31. Mai 2013 bis 01. Juli 2013
Vorprüfung	26. September 2013
Publikation im Amtsblatt vom	06. November 2013
1. Publikation im Amtlichen Anzeiger vom	07. November 2013
2. Publikation im Amtlichen Anzeiger vom	14. November 2013
Öffentliche Auflage vom	08. November bis 09. Dezember 2013
Einspracheverhandlungen am	-
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

---

Beschlossen durch den Gemeinderat am 30. Januar 2014

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 19. Juni 2014

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

Rudolf Neuenschwander

Markus Rösti

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Belp, den

Der Leiter Abteilung Präsidiales und Sicherheit

Markus Rösti

---

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern